



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 1 B 60/16
(VG: 2 E 174/16)

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres, Contrescarpe 22
- 24, 28203 Bremen,

Antragstellerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Antragsgegner und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch die
Richter Dr. Harich, Traub und Stahnke am 31. Januar 2018 beschlossen:

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen – 2. Kammer – vom 03.02.2016 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Beschwerdeführer.

Gründe

Die Beschwerde bleibt ohne Erfolg.

1. Soweit der Beschwerdeführer beantragt hat, festzustellen, dass die Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung des Verwaltungsgerichts vom 03.02.2016 rechtswidrig gewesen ist, ist dieser Antrag zulässig, aber unbegründet. Die Anordnungen des Verwaltungsgerichts sind nicht zu beanstanden.

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass im vorliegenden Verfahren keine volle Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 02.02.2016 zu erfolgen hat, mit der der Verein „Islamischer Förderverein Bremen e. V.“ als vermeintliche Ersatzorganisation des Vereins „Kultur & Familie Verein e. V.“ verboten wurde. Die Rechtmäßigkeit des Vereinsverbots ist im Klageverfahren zu überprüfen, welches derzeit bei dem erkennenden Senat anhängig ist. Zutreffend hat das Verwaltungsgericht nur die Plausibilität der in der Verfügung vom 02.02.2016 genannten Verbotsgründe geprüft (vgl. zu diesem Maßstab den Beschluss des Senats vom 11.09.2013 – 1 S 131/13, NordÖR 2013, 534 ff.). Die von dem Verwaltungsgericht durchgeführte Plausibilitätsprüfung ist mit der Beschwerde nicht angegriffen worden.

a) Die Durchsuchungsanordnung diene einem doppelten Zweck: Zum einen diene sie dem Auffinden von Beweismitteln, zum anderen der Vermögensbeschlagnahme.

aa) Soweit die Durchsuchungsanordnung dem Auffinden von Beweismitteln diene, war sie rechtmäßig. Rechtsgrundlage ist § 4 Abs. 2, Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 2 Vereinsgesetz (VereinsG). Bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass eine Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen wird, die im vereinsrechtlichen Verbotsverfahren gegen eine Ersatzorganisation von Bedeutung sein können, so kann das Verwaltungsgericht die Durchsuchung der Räume eines Vereinsmitglieds oder eines Hintermannes des Vereins anordnen (vgl. Beschluss des Senats vom 12.10.2011 – 1 S 11/11, NVwZ-RR 2012, 64 ff. = NordÖR 2012, 45 ff.). Diese Voraussetzungen lagen hier vor.

(1) Der Kläger war Mitglied im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 2 VereinsG des Vereins „Islamischer Förderverein Bremen e. V.“. Von einer Vereinsmitgliedschaft im Sinne der genannten Vorschrift ist nicht erst dann auszugehen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich die Mitgliedschaft des Betroffenen zweifelsfrei ergibt. Ein solches Normverständnis be-

rücksichtigte gerade im Hinblick auf Ersatzorganisationen verbotener Vereine nicht hinreichend, dass häufig keine Mitgliederlisten geführt werden und konspirativ versucht wird, die Mitgliedschaft zu verschleiern. Indes reichen bloße Vermutungen nicht aus. Erforderlich ist vielmehr, dass der Vereinsbehörde bzw. dem Verwaltungsgericht tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es sich bei dem Betroffenen um ein Mitglied des Vereins handeln könnte. Es muss sich aus Tatsachen ergeben, dass eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für die Mitgliedschaft des Betroffenen in dem Verein spricht (vgl. BayVGH, Beschluss vom 17.10.2013 – 4 C 13.1589 –, Rn. 6, juris). Nach der gesetzlichen Konzeption des § 4 Abs. 4 Satz 2 VereinsG ist das Vereinsmitglied von einem Hintermann des Vereins abzugrenzen. Nach der Rechtsprechung des Senats ist Hintermann eines Vereins im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 VereinsG, wer, ohne Mitglied des Vereins zu sein, geistig oder wirtschaftlich Wesentliches für den Verein leistet, dabei jedoch im Hintergrund bleibt, sich in der offiziellen Vereinsarbeit also nicht exponiert (Beschluss des Senats vom 06.12.2005 – 1 S 332/05, NVwZ-RR 2006, 692 f. = NordÖR 2006, 77 ff.).

Aus den im Zeitpunkt des Erlasses der Durchsuchungsanordnung vorliegenden Erkenntnissen ergab sich mit überwiegender Wahrscheinlichkeit, dass der Beschwerdeführer Vereinsmitglied war. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass er nach den Erkenntnissen der Beschwerdegegnerin seit Anfang 2010 regelmäßiger Besucher des verbotenen Vereins „Kultur & Familien Verein e. V.“ gewesen ist. Zudem ist im Rahmen der von dem Landesamt für Verfassungsschutz an 44 Tagen im Zeitraum vom 30.06.2015 bis zum 17.12.2015 durchgeführten Observation festgestellt worden, dass der Beschwerdeführer an 22 Tagen, mithin jeden zweiten Tag, die Vereinsräumlichkeiten des Vereins „Islamischer Förderverein Bremen e. V.“ aufgesucht hat. Dies lässt den Schluss zu, der Beschwerdeführer sei Mitglied des Vereins gewesen. Anhaltspunkte für eine Hintermannenschaft des Beschwerdeführers liegen jedoch nicht vor. So lagen weder der Vereinsbehörde noch dem Verwaltungsgericht Tatsachen vor, aus denen sich ergab, dass er geistig oder wirtschaftlich Wesentliches für den Verein leistete und dabei im Hintergrund blieb.

(2) Angesichts der von der Beschwerdegegnerin für eine Mitgliedschaft des Beschwerdeführers im Verein „Islamischer Förderverein Bremen e. V.“ vorgelegten Tatsachen sowie des Umstandes, dass er regelmäßiger Besucher der Vereinsräumlichkeiten des verbotenen Vereins „Kultur & Familien Verein e. V.“ war, bestanden zudem hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass eine Durchsuchung zum Auffinden von Beweismitteln führen würde. So durfte die Beschwerdegegnerin davon ausgehen, dass der Beschwerdeführer zumindest einzelne Unterlagen, aus denen sich Hinweise auf Mitglieder des Vereins oder

zu dessen Finanzierung oder inneren Meinungsbildung (etwa durch Niederschriften von Versammlungen, Beschlüssen, Spendenaufrufen oder Spendensammlungen, Ankündigungen oder Einladungen einschließlich Verteiler- und Bezugslisten) hätten ergeben können, in seiner Wohnung verwahrte. Selbiges gilt für Propaganda- bzw. Informationsmaterialien mit Bezug zu den Aktivitäten des Vereins sowie Kontoverbindungen mit Kontounterlagen oder Kassenaufzeichnungen.

bb) Soweit die Durchsuchungsanordnung der Vermögensbeschlagnahme diene, war sie ebenfalls rechtmäßig. Rechtsgrundlage ist insoweit § 10 Abs. 2 Satz 5 i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 2 VereinsG. Inhaltlich handelt es sich um eine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung. Sie setzt deshalb ein jedenfalls sofort vollziehbares Vereinsverbot voraus. Diese Voraussetzung liegt hier vor. Nach der Rechtsprechung des Senats hat sich die Prüfung des Verwaltungsgerichts angesichts der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG insoweit maßgeblich auf die Verhältnismäßigkeit der beantragten Durchsuchung sowie die Plausibilität der von der Behörde dafür vorgebrachten Gründe, dass es sich um eine Ersatzorganisation handle, zu erstrecken (vgl. Beschluss des Senats vom 11.09.2013 – 1 S 131/13, NordÖR 2013, 534 ff.). Dies begegnet vorliegend keinen Bedenken. Auf die Ausführungen im Rahmen der Durchsuchung zum Zwecke des Auffindens von Beweismitteln wird insoweit verwiesen.

b) Die Beschlagnahmeanordnung erweist sich ebenfalls als rechtmäßig.

Rechtsgrundlage für die Beschlagnahme von Gegenständen, die als Beweismittel von Bedeutung sein können, ist § 4 Abs. 2, Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 2 VereinsG. Die Beschlagnahme unterliegt insoweit im vollen Umfang dem Richtervorbehalt. Dies unterscheidet eine solche Beschlagnahme im vereinsrechtlichen Ermittlungsverfahren von einer Vermögensbeschlagnahme nach § 10 VereinsG, die nur im Hinblick auf eine Postbeschlagnahme dem Richtervorbehalt unterliegt (§ 10 Abs. 2 Satz 5 VereinsG).

Nicht zu beanstanden ist, dass das Verwaltungsgericht die Durchsuchungsanordnung bereits mit einer Beschlagnahmeanordnung verbunden hat, obwohl zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststand, welche ggf. beweiserheblichen Gegenstände in der Wohnung des Beschwerdeführers aufgefunden werden. Eine solche frühzeitige Beschlagnahmeanordnung steht in einem Spannungsverhältnis zu ihrer hinreichenden Bestimmtheit. Der Richtervorbehalt setzt voraus, dass der Vereinsbehörde kein „Beschlagnahmeblankett“ ausgestellt wird (Groh in: Nomos-Kommentar zum Vereinsgesetz, 1. Aufl. 2012, § 4 VereinsG Rn. 11 f.). Ordnet das Gericht die Beschlagnahme von Gegenständen an, bevor

diese in staatlichen Gewahrsam genommen worden sind, so muss es diese Gegenstände so genau bezeichnen, dass kein vernünftiger Zweifel darüber entstehen kann, ob sie von der Beschlagnahmeanordnung erfasst sind (vgl. Beschluss des Senats vom 19.11.2015 – 1 B 349/14, NVwZ-RR 2016, 227 f. = NordÖR 2016, 85 f.). Zu Recht ist das Verwaltungsgericht deshalb dem weitergehenden Antrag der Beschwerdegegnerin nicht gefolgt, sondern hat die Beschlagnahmeanordnung eingegrenzt.

Die Beschlagnahmeanordnung ist noch hinreichend bestimmt. Sie bezieht sich allein auf eine Beweismittelbeschlagnahme nach § 4 VereinsG. Die Gegenstände sind in ihr so genau bezeichnet, dass kein vernünftiger Zweifel über den Umfang der Beschlagnahme aufkommen konnte. Das Verwaltungsgericht hat die Beschlagnahmeanordnung zunächst auf Vereinsunterlagen beschränkt und insoweit regelhaft („insbesondere“) konkrete Arten von Schriftstücken bezeichnet.

Nicht zu beanstanden ist weiter, dass das Verwaltungsgericht darüber hinaus die Mitnahme aller vorhandenen Computer und digitalen Speichermedien, wozu etwa auch Smartphones und Tablets zählen, zum Zweck der Durchsicht angeordnet hat. Strafprozessual entspricht ein solches Vorgehen § 110 StPO, den § 4 Abs. 4 Satz 4 VereinsG für entsprechend anwendbar erklärt. Eine Beschlagnahme der Geräte war hiermit nicht verbunden. Dies entspricht auch dem Antrag der Vereinsbehörde.

2. Soweit der Beschwerdeführer schließlich begehrt, die im vorliegenden Verfahren im Rahmen der Durchsuchung zum Zweck der Durchsicht von der Beschwerdegegnerin mitgenommenen Geräte an ihn herauszugeben, steht dem derzeit deren durch Beschluss des Amtsgerichts Bremen vom 10.04.2017 angeordnete strafprozessuale Beschlagnahme entgegen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar (152 Abs. 1 VwGO).

gez. Dr. Harich

gez. Traub

gez. Stahnke